



Datum 24. Januar 2025

Besoldung des Pfarreiklerus und der Laien in der Seelsorge

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Januar 2017 haben wir Ihnen den neuen Wortlaut des Ausführungsreglements zum Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (ARGVKS) zukommen lassen.

Unter Bezugnahme auf Artikel 8 des Gesetzes über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat (GVKS) und Artikel 3, 4, 7 und 11 des entsprechenden Ausführungsreglements (ARGVKS) bringen wir Ihnen die untenstehenden Informationen zur Berechnung der Besoldung und der Sozialleistungen fürs Jahr 2025 zur Kenntnis.

Artikel 4 ARGVKS enthält folgende Regelung:

¹ Die in Artikel 3 festgesetzten Löhne unterliegen den gleichen Veränderungen wie jene des Lehrpersonals, namentlich in Bezug auf Realloohnerhöhungen, Teuerung und Sozialzulagen. Die Erfahrungsanteile berechnen sich gemäss nachfolgendem Absatz.

² Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung beträgt 35 Prozent. Die Gemeinderäte setzen die jährlichen Erfahrungsanteile als Kultusaufgaben gemäss Artikel 7 und 8 des Gesetzes über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis vom 13. November 1991 (GVKS) zwischen 1,75% und 3,5 Prozent fest.

³ Die in der Eigenschaft als Geistlicher oder Laie in der Seelsorge geöffneten Prozente der Erfahrungsanteile bleiben bei einer Änderung der Funktion oder des Arbeitsplatzes erhalten.

Die Basis für die Lohnberechnung bildet die Lohnklasse E1-16 der kantonalen Lohnskala. Der Bruttolohn für ein Vollpensum beträgt Fr. 6'216.65 pro Monat.

Die Sozialabgaben betragen für die Kantonsangestellten:

Versicherung	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Bemerkungen
AHV/IV/EO	5.3%	5.47%	Inklusive erhaltungsbeitrag zu Lasten Arbeitgeber (0.17%)
ALV	1.1%	1.1%	Bis Fr. 148'200
Familienzulagen	0.17%	2.781%	Der Arbeitnehmerbeitrag ist gesetzlich verankert; der Arbeitgeberbeitrag kann gemäss Zulage Kasse variieren.
Unfallversicherung	0.81% Nichtberufsunfälle	0.1381% Berufsunfälle	Prämie pro Versicherer verschieden



Versicherung	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Bemerkungen
geschlossene Pensionskasse (GPK)	9,8% auf 85% von Monatsgehalt ohne 13 ^e Monatslohn	Gemäss Alter	Ansatz der Pensionskasse des Staates Wallis.
Offene Pensionskasse (OPK).	10.85 % auf 85 % von Monatsgehalt ohne 13 ^e Monatslohn	14.40 %	Geschlossene Pensionskasse: Versicherte Mitarbeiter vor 2012 Offene Pensionskasse : Versicherte Arbeitnehmer ab 2012

Die Gesetze betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis und dem kantonalen Lehrpersonalsehen vor, dass die Löhne einmal pro Jahr am 1. Januar aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) vom letztjährigen Dezember der Teuerung angepasst werden. Im Dezember 2024 befand sich der LIK bei 106.9 (Referenzindex 100₂₀₂₀). **Der Staatsrat hat somit entschieden, die Lohntabellen seiner Angestellten um 0.8% anzupassen.**

Zur Berechnung der Besoldung des Pfarreiklerus und der Laien in der Seelsorge steht Ihnen auf der Homepage der Sektion Gemeindefinanzen eine Excel-Tabelle mit der Bezeichnung „80Budget - Besoldung des Pfarreiklerus und der Laien in der Seelsorge“ zur Verfügung. Die Tabelle finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vs.ch/de/web/saic/etablissement-des-budgets-communaux-et-plans-financiers>

Zudem machen wir Sie aufgrund der vom Staatsrat vor dem Parlament abgegebenen Zusicherung auf die Obliegenheit der Gemeinden aufmerksam, wonach diese ein Verfahren zur Reduktion der ordentlichen Steuer oder ein Verfahren zur Befreiung von der Kultussteuer bereitzustellen haben für Steuerpflichtige, die keiner anerkannten Kirche angehören und die ein schriftliches Gesuch eingereicht haben (vgl. Art. 13 und 14 GVKS). Ein solches Gesuch muss jedes Jahr erneut gestellt werden.

Die Reduktion der ordentlichen Steuer berechnet sich folgendermassen:

"Der Gesamtbetrag der von der Gemeinde getragenen Kultusaufgaben wird geteilt durch die Gesamtausgaben der Gemeinde (Totalausgaben der laufenden Rechnung). Der auf diese Weise erhaltene Quotient multipliziert mit dem vom Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrag (ohne die kommunalen Gebühren) ergibt den Betrag der Reduktion."

Auf Anfrage hin wird Ihnen die Sektion Gemeindefinanzen per E-Mail eine Excel-Datei übermitteln, mit welcher Sie den jährlichen Steuerreduktionsbetrag berechnen können.

Falls Sie zusätzliche Auskünfte bezüglich der Anwendung der oben stehenden Bestimmungen wünschen, bitten wir Sie, sich bezüglich der Gehaltsberechnung an die Sektion Gehälter des Staates Wallis (Frau Sabine Marcoz 027/606 24 28) oder für juristische Fragen, an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten des Departementes für Sicherheit, Institutionen und Sport (Hr. Xavier Panchaud 027/606 47 75) zu wenden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.


Frédéric Favre
Staatsrat

- Kopie an**
- Bischöfliches Ordinariat Sitten, Rue de la Tour 12, 1950 Sitten
 - Abbaye de St-Maurice, Av. d'Agaune 11, 1890 St-Maurice
 - Prévôté du St-Bernard, Case postale 679, 1920 Martigny
 - Maison hospitalière du Grand-St-Bernard, M. Johnny Mabillard, case postale 679, 1920 Martigny
 - Eglise réformée évangélique du Valais, Secrétariat, case postale 2185, 1950 Sion 2
(P.S.: die anderen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Wallis werden ebenfalls mit vorliegendem Schreiben informiert)
 - SPES, Caisse de prévoyance du diocèse de Sion, Rue du Nord 5, Case postale, 1920 Martigny 1
 - Dienststelle für Personalmanagement, Sektion Gehälter, Frau Sabine Marcoz, Sektionschefin, 1950 Sitten
 - Sektion Gemeindefinanzen, DIKA, Herr Pascal Bagnoud, Sektionschef, 1950 Sitten
 - Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, Herr Xavier Panchaud, Jurist, 1950 Sitten